

Actualités DFJ—2/2014

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Traditionelles Spargelessen der DFJ im Mai/Juni 2015**
- ◆ **34. deutsch-französisches Juristentreffen der DFJ und der AJFA vom 24. bis 26.09.2015 in Saarbrücken**
- ◆ **Vorseminar vom 22. bis 24.09.2014 in Saarbrücken**

Deutsch-Französische
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

1. Vorsitzender:
Dr. Jürgen Jekewitz
2. Vorsitzender:
Reiner Graner
Generalsekretär:
Dr. Heiner Baab

Sekretariat:
Jutta Leither
Universität Mainz, FB 03
D-55099 Mainz
Tel.: 06131 39-22412
E-Mail: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die
Zusendung von Artikeln:
werner.gaus@tsp-law.com
Tel.: 069 959135-14
oder
jleith@uni-mainz.de
Tel.: 06131 39-22412
Fax: 06131 39-24700

Internet: www.dfj.org

Vorwort der Redaktion

**Liebe Mitglieder, liebe
Freunde der DFJ,**

**Wir freuen uns, Ihnen
und Euch die letzte Aus-
gabe der Actualités in die-
sem Jahr zur Verfügung
stellen zu können.**

**Die Redaktion hat sich
für diese Ausgabe eine
Änderung dahingehend
vorgenommen, dass wir
die Verfasser unserer Ar-
tikel mit Bild und einer
kurzen Vita vorstellen.
Wir wollen damit die
Hereingabe von Beiträgen
noch attraktiver machen.
Teilen Sie uns mit, was
Sie davon halten.**

**Die Jahrestagung 2014 in
Köln war wieder ein schö-
ner Erfolg, mehrere Be-
richte dazu und einen Be-
richt zum Vorseminar
finden Sie in dieser Aus-
gabe.**

**Die Redaktion wünscht
Ihnen ein frohes Fest und
alles Gute für das Neue
Jahr.**

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Redaktion

**Chers membres, Chers
amis de la DFJ**

**Nous avons le plaisir de
mettre à votre disposition le
dernier numéro des
« Actualités » de cette an-
née.**

**La rédaction a proposé de
faire une modification dans
ce numéro de sorte que
nous présentons les auteurs
avec une photographie et
une description brève de
leurs activités. Nous vou-
lons que nos articles soient
plus intéressants à lire. Di-
tes-nous ce que vous en
pensez.**

**Notre réunion annuelle
2014 à Cologne était cou-
ronnée de succès ! Vous
trouvez plusieurs rap-
ports se référant à cet évé-
nement ainsi qu'un rapport
sur le Grand Séminaire
dans cette édition.**

**La rédaction vous souhaite
une joyeuse fête de Noël
ainsi que d'agréables fêtes
de fin d'année.**

Meilleures salutations

La Rédaction

Actualités DFJ—2/2014

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Redaktion

Autor: Rechtsanwalt Werner GAUS, LL.M.

Rechtsanwaltskanzlei Thümmel, Schütze & Partner, Frankfurt am Main

Grußwort der Staatssekretärin im S. 1

Bundesministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz

Frau Dr. Stefanie HUBIG, Berlin

Aus der Tätigkeit der Vereinigung S. 3

Bericht über die Jahrestagung am S. 3

26. und 27. September 2014 in Köln

Teil I

Autor: Dr. Jürgen JEKEWITZ, Min.-Dir. a.D.,

1. Vorsitzender der DFJ, Dorweiler

Bericht über die Jahrestagung am S. 6

26. und 27. September 2014 in Köln

Teil II

Autor: Rechtsanwalt Dr. Stefan KETTLER, LL.M., Maître en Droit,

Rechtsanwaltskanzlei Lang & Rahmann, Düsseldorf

Bericht über die Jahrestagung am S. 8

26. und 27. September 2014 in Köln

Teil III

Autor: Dr. Jürgen JEKEWITZ, Min.-Dir. a.D.

Rapport préseminaire pour étudiants en droit S. 10

du 23 au 26 septembre 2014 à Cologne

Autorin: Emmanuelle TANG, Wissenschaftl. Mitarbeiterin,

Attorney & Counselor at Law, NY State Supreme Court

Bericht über das Vorseminar S. 12

Autor: Alexandre Ratiu, Rechtsreferendar

Bilder der Jahrestagung S. 14

Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug S. 17

Die neue Mediationsordnung der Deutsch-Französischen Handelskammer S. 17

Autor: Rechtsanwalt und Avocat à la Cour Christoph Martin RADTKE,

Cabinet Lamy & Associés, Lyon

Actualités DFJ—2/2014

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles zu Onshore Windenergie Frankreich:	S. 19
Die Windbranche kann aufatmen!	
<i>Autorinnen:</i>	
<i>Alexa ZIMMER, Counsel, Avocat à la Cour,</i>	
<i>Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main</i>	
<i>Silke NADOLNI, MRICS, Avocat à la Cour, Associé,</i>	
<i>Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main</i>	
In Kürze: Das Mainzer Frankreich-Program	S. 21
<i>Autor: Prof. Dr. Urs Peter GRUBER, Hochschullehrer</i>	
<i>Johannes Gutenberg-Universität Mainz</i>	
Anzeigen	S. 24 ff.

Grußwort
der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Dr. Stefanie Hubig
an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
der Jahrestagung 2014
der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.
am 26. - 27. September 2014 in Köln

Auch wenn ich heute leider nicht persönlich zu Ihnen sprechen kann, freue ich mich sehr, Sie zur Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung in Köln begrüßen zu dürfen. Die Deutsch-Französische Juristenvereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kenntnis der jeweils anderen Rechtsordnung und die fachlich-kollegialen Kontakte zu fördern. Das ist gelebte deutsch-französische Partnerschaft, über die ich mich persönlich sehr freue. Denn der Dialog schafft Vertrauen und Verständnis und damit die Basis für eine sich weiter vertiefende europäische Integration.

Unsere Lebensverhältnisse richten sich zunehmend international aus. Das betrifft nicht nur den weltumspannenden internationalen Handel, sondern auch unser Alltagsleben. So ist es längst keine Seltenheit mehr, dass zum Beispiel Dienstleistungen unmittelbar am Urlaubsort gebucht oder Waren aus dem Ausland bestellt werden. Hierdurch verändert sich auch das Rechtsleben. Das gilt nicht nur für die Rechtswissenschaft. Auch in der Rechtspraxis und in der Rechtspolitik führt die Globalisierung dazu, dass Juristen über die Grenzen ihrer eigenen Rechtsordnung hinausdenken und sich mit anderen Rechtsordnungen auseinandersetzen müssen.

Nicht nur die Deutsch-Französische Juristenvereinigung, sondern auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Frankreich. Das zeigt sich unter anderem daran, dass wir nur eine einzige Verbindungsbeamtin in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben - und diese sitzt in Paris. So freut es mich auch, Mme Stéphanie Kass-Danno in Ihren Reihen begrüßen zu dürfen, die seit September französische Verbindungsbeamtin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin ist.

Mit dem Thema „Datenschutz ./ Informationsfreiheit und geistiges Eigentum“ haben Sie ein Thema gewählt, welches aktueller nicht sein könnte und welches nicht nur juristische Fachkreise, sondern auch die Öffentlichkeit in besonderem Maße beschäftigt.

Auch eignet sich das Thema „Datenschutz“ ganz besonders für den rechtsvergleichenden Blick, ja fordert diesen sogar ein. Denn im heutigen Internet-Zeitalter machen Datenströme schon lange nicht mehr an den nationalen Grenzen halt.

Deshalb ist auch die geplante Datenschutz-Grundverordnung der EU ein wichtiger Baustein. Das EU-Recht wird für alle Unternehmen gelten, die in Europa Produkte und Dienstleistungen anbieten - und zwar unabhängig davon, ob sie eine Niederlassung oder auch nur einen Server in Europa stehen haben. Unterschiedliche Datenschutzregelungen oder Datenschutzoasen wird es dann in der EU nicht mehr geben. Wenn jeder Nutzer auf Anhieb erkennen kann, wie ein Online-Dienst mit den Daten seiner Kunden umgeht, stärkt das nicht nur das Vertrauen der Nutzer in die Online-Angebote, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Doch nicht nur aus Sicht der Internetnutzer wirft die Digitalisierung viele Fragen auf. Auch für Künstler, die Musik, Film, Literatur schaffen, bietet die Digitalisierung Chancen und Risiken zugleich. So finden ihre Werke eine leichtere Verbreitung und können einem großen Publikum zugänglich gemacht werden. Das ist gut für Nutzer und Vermittler, zugleich aber ambivalent für die Kreativen und die Verwerter wie Verlage oder Musiklabels, denn auch Rechtsverletzungen sind im digitalen Umfeld häufiger als in der „analogen Welt“. Das Urheberrecht gilt natürlich auch im Internet, doch neue technische Entwicklungen wie zum Beispiel das „Streaming“ zeigen, dass auch hier das Recht beständig vor neue komplexe Herausforderungen gestellt wird.

Diese und weitere interessante Fragen werden Sie unter dem Blickwinkel des französischen und des deutschen Rechts die kommenden zwei Tage diskutieren. Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern spannende fachliche Diskussionen und einen interessanten persönlichen Austausch mit Ihren deutschen und französischen Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **14. April 2014**.

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Die Redaktion

Aus der Tätigkeit der Vereinigung

**Jahrestagung der DFJ in Köln
am 26. und 27. September 2014**

Teil 1

Datenschutz und Informationsfreiheit waren das Thema des ersten Tagungstages.

Als das BVerfG 1987 in seiner Volkszählungsentscheidung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein eigenes, selbständiges Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung herausarbeitete, war der Anlass – und das BVerfG braucht für die Befassung mit einer Verfassungsrechtsfrage immer einen Anlass und den Antrag eines Antragsberechtigten – aus heutiger Sicht und mit den heutigen Erfahrungen vergleichsweise banal: Die Statistiker der öffentlichen Hände hatten die Erhebung der aktuellen Bevölkerungszahlen ganz harmlos dazu benutzen wollen, einige weitere, für ihre Arbeit interessante Auskünfte abzufragen. Das war auf Widerstand gestoßen und hatte zu Verfassungsbeschwerden geführt, die den Begriff Datenschutz in Deutschland erst bekannt und populär machten.

Zu der Zeit lag die erste öffentliche Debatte in den USA über das „wired tapping“, das heimliche Anzapfen von damals noch „nur“ Telefonverbindungen, schon 25 Jahre zurück und hatte in Deutschland kaum ein Echo gefunden. Auch die in den USA und vor allem in den skandinavischen Ländern unter dem Stichwort „freedom of information“ selbstverständliche Diskussion über den Zugang zu und das Wissen über von den öffentlichen Händen gespeicherte personenbezogene Daten wurde im deutschen Verwaltungsverfahrenrecht sozusagen im Rück-

wärtsgang mit dem Argument für dessen Funktionalisieren erforderlicher fortbestehender „Arkanbereiche“ der öffentlichen Verwaltung mit allenfalls prozessual durchsetzbaren Auskunftsrechten direkt Betroffener geführt.

Das „neue“ Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung brachte hier einen Kulturbruch. Es entstand in Deutschland mit dem Datenschutzrecht auf der Ebene von Bund und Ländern ein eigenständiger Zweig des Verwaltungsverfahrenrechts mit eigenen, bei den Parlamenten angesiedelten Einrichtungen, denen der Schutz persönlicher Daten sowohl vor den wie durch die öffentlichen Hände anvertraut wurde. Da sich die Bedrohungen nicht auf die nationale Ebene beschränkten oder gar an den nationalen Grenzen haltmachten, in den Mitgliedstaaten der EU aber durchaus unterschiedliche Auffassungen über das Verhältnis von Öffentlichkeit der eigenen Lebensumstände und Lebensführung zu verbergenswerten und schutzwürdigem „right to privacy“ bestanden, wurde 1995 mit einer Datenschutzrichtlinie der EU versucht, einen Mindeststandard vorzugeben, der den einen natürlich nicht weit genug, den anderen schon viel zu eng erscheinen musste.

Überrollt und überholt sah sich diese Entwicklung durch das eigene Verhalten der eigentlich durch dieses Recht zu Schützenden. Nicht die öffentliche Hand mit ihrem angeblichen Datenhunger erwies sich als die primäre Gefahr; es waren die Rechtsunterworfenen selbst, die bereitwillig und vorbehaltlos ihre persönlichen Daten preiszugeben bereit waren, die von einer interessierten Wirtschaft mit den inzwischen ent-

wickelten technischen Fähigkeiten und Methoden gesammelt, akkumuliert und aggregiert werden, um dann für ihre Zwecke geordnet, verwertet und eingesetzt zu werden. Dass davon wiederum auch die öffentliche Hand profitiert, hat die Bestrebungen auch und gerade in Deutschland beschleunigt, einen Rechtsrahmen wie eine institutionelle Absicherung für ein Auskunftsverlangen darüber zu schaffen, was die öffentliche Hand an Daten und Informationen gespeichert hat: Die „Arkanbereiche“ der öffentlichen Verwaltung werden aufgebrochen:

Eine solche Entwicklung ist nicht auf ein Land beschränkt. Seit einiger Zeit bereits bemüht sich die EU, diesmal nicht mit einer an den Gesetzgeber der Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie, sondern mit einer direkt anzuwendenden Verordnung den Datenschutz in Europa auf ein vergleichbares und den neuen Gefährdungen angemessenes Niveau zu heben. Dass das bisher nicht zum Abschluss gekommen ist, liegt auch diesmal an den unterschiedlichen Interessen und Ansätzen der Mitgliedstaaten. Dabei ist nur begrenzt richtig, dass es Deutschland sei, dass mit überzogenen Vorstellungen und Forderungen für die Verzögerung verantwortlich gemacht werden kann. Vielleicht bekommen die Arbeiten in der neu zu bestellenden Kommission neuen Schwung, nachdem der EUGH erst vor wenigen Wochen dem einmal vom deutschen BVerfG herausgearbeiteten „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ das „Recht auf Vergessenwerden“ zur Seite gestellt hat, das sich ebenso an die öffentliche Hand wie an die privaten Speicherer und Nutzer persönlicher Daten richtet: Google beginnt schon zu reagieren und seine Bestände auf Anfrage hin zu bereinigen.

Nationale Mentalitäten und Institutionen können nur begrenzt durch Rechtsnormen und Institutionen beeinflusst und gesteuert werden. Aber man sollte sich mit beidem beschäftigen. Das war in Bezug auf Datenschutz und Informationsfreiheit in Deutschland und Frankreich das Ausgangsthema der diesjährigen Veranstaltung der Deutsch-französischen Juristenvereinigung, zu der über 80 interessierte Zuhörer, darunter neben den Teilnehmern des Vorseminars für junge Juristen aus beiden Ländern zahlreiche Mitglieder der französischen Schwestergesellschaft gekommen waren.

Über die deutsche Sach- und Rechtslage informierte als erster Redner der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz, Edgar Wagner. Wie seine Kollegen im Bund und den übrigen Bundesländern vom jeweiligen Parlament bestellt, ist er in erster Linie dem Landtag verantwortlich, der auch Adressat seiner Jahresberichte ist. An ihn wenden können sich Bürger, die sich durch Organe der öffentlichen Verwaltung in ihren im Landesdatenschutzgesetz niedergelegten Rechten verletzt fühlen. Seit zum ursprünglichen und eigentlichen Schutz persönlicher Daten auch das Recht auf Zugang zu bei der öffentlichen Hand gesammelten und verwalteten Informationen hinzugekommen ist, fühlt er sich, wie Edgar Wagner bildhaft erläuterte, in einer Zeit für den Einzelnen kaum noch überschaubarer Zunahme technischer Möglichkeiten zur Datenerfassung und –speicherung vor allem als Medienpädagoge und Mittler zwischen Bürger und Verwaltung.

Ganz anders organisiert sind bei ähnlicher Zielsetzung Datenschutz und Informationsfreiheit in Frankreich, wie anschließend Laurent Lim von

der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) deutlich machte. Als Reaktion auf die vehemente öffentliche Ablehnung der 1974 geplanten Einführung einer Personenkennziffer 1978 durch Gesetz eingerichtet, besteht diese zur Zeit von einer Präsidentin geführte und mit einem umfangreichen Personalunterbau ausgestattete Institution aus 17 Mitgliedern, von denen 5 vom Staat, nämlich eines vom Präsidenten und je zwei von Nationalversammlung und Senat, die übrigen 12 von zu beteiligenden Einrichtungen bestimmt bzw. gewählt werden. Sie verfügt mit der Möglichkeit vorangehender Überprüfung geplanter Maßnahmen und einer nachträglichen Kontrolle über zwei Handlungsansätze, wobei ihr bei letzterer erhebliche Exekutivbefugnisse einschließlich des direkten Zugangs zu allen Behördenvorgängen, bei Aktionen vor Ort auf Anordnung der Präsidentin, und das Recht zur Verhängung von Sanktionen eingeräumt sind. In 50 v.H. der bisher entschiedenen Fälle bestanden diese aus finanziellen Entschädigungen; weitere 36 v.H. endeten mit Hinweisen und Verwarnungen. Gewisse Einschränkungen gibt es nach Art.26 des Gesetzes lediglich bei der Überprüfung von Polizeiaktionen.

Über die Pläne auf EU-Ebene zur Neuordnung und Stärkung des Datenschutzes informierte dann Guy Stessens vom Generalsekretariat des Rates. Danach hat der dazu von der Kommission vorgelegte Vorschlag zwei Teile, nämlich eine die alte Richtlinie von 1995 ersetzende und im Gegensatz zu dieser die Mitgliedstaaten unmittelbar bindende Verordnung und eine neue Richtlinie, die an die Stelle des früheren Rahmenbeschlusses über den Datenschutz bei Strafverfolgungsmaßnahmen treten soll, den eigentlich strafrechtlichen bzw. justiziellen Teil

aber ausdrücklich ausnimmt. War Grundlage dafür bisher die Regelungsbefugnis über den gemeinsamen Markt, so sind die jetzt vorgesehenen Maßnahmen ausdrücklich und einheitlich auf den durch den Lissabonner Vertrag der EU übertragenen Datenschutz gestützt. Durch die in vielen Einzelheiten noch strittige Verordnung sollen die Mitgliedstaaten autorisiert werden, bei Verstößen Verwaltungssanktionen zu verhängen, für die das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme eine Höchstsumme von 100.000 Euro gefordert hat. Insoweit sind Kommission und Rat skeptisch, da die meisten Verletzungen des Datenschutzes unbeabsichtigt erfolgten; wenn sie absichtlich geschähen, gebe es ohnehin die Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung, die ausdrücklich nicht harmonisiert werden soll. Umstritten ist auch die Zuständigkeit für eine Sanktionierung: Gegen die Forderung, sie der Regelung nur im und durch das Sitzland des Verletzers zu übertragen, stellt die Kommission das Prinzip des „guichet unique“. Dazu schwebt ihr die Schaffung einer eigenen EU-Behörde mit dem Rechtsweg zum EUGH vor. Aus dem Europäischen Parlament kommt dazu der Vorschlag, das vom EUGH definierte „Recht auf Vergessen“ durch ein eigenes „Recht auf Löschung“ zu konkretisieren.

Über den Inhalt des als erste gesetzliche Regelung in Deutschland das schon von Edgar Wagner angesprochene Recht auf Informationsfreiheit konkretisierenden Hamburger Transparenzgesetzes berichtete mit Christian Fischer ein an der Erarbeitung direkt beteiligter Vertreter.

Am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten, aber schon in einem „Vorlauf“ erprobt, macht dieses Gesetz, das schon jetzt als Vorbild für andere Bundesländer dient, die Dateien und Vorgänge

öffentlich, die in Hamburg bei der öffentlichen Hand geführt werden und in die eine Einsicht in Zukunft möglich sein wird. Der besondere Reiz liegt dabei darin, dass auch Institutionen betroffen sind, bei denen der Stadtstaat lediglich beteiligt ist oder mit denen er Verträge schließt. Hier werden auch Vorstandsgehälter und Vertragsbedingungen transparent, die sonst verborgen bleiben würden.

Durchaus noch zum Thema gehörend und den Kreis sozusagen von der anderen Seite her schließend, stellte mit Paul Malberg abschließend ein gelernter Jurist, der sich dann für den Beruf als Wirtschaftsdetektiv entschieden hatte, die technischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht nur für Ermittlungen in deutschen Unternehmen vor. Überwiegend in Fällen des Verdachts der Verletzung der „compliance“, also des vertragswidrigen und unternehmensschädigenden Verhaltens, von diesen selbst beauftragt, schilderte er bildhaft und mit konkreten Beispielen die vielfältigen Möglichkeiten der unauffälligen Aufklärung komplexer Sachverhalte und Verhaltensweisen. Am Rande, aber noch in den Grenzen des Datenschutzes arbeitend wurde in seinem Vortrag deutlich, wie groß die Gefahr von Grenzüberschreitungen und Persönlichkeitsverletzungen in diesem Bereich ist.

Dr. Jürgen Jekewitz,
*Ministerialdirektor a.D.,
zuletzt Abteilungsleiter
Europa- und Völkerrecht
im Bundesministerium
der Justiz, seit 2002 Vor-
sitzender der DFJ.*

Kontakt:
j.h.jekewitz@t-online.de



Jahrestagung in Köln am 26. und 27. September 2014 Teil II

Der zweite Themenkomplex der diesjährigen Tagung widmete sich dem Urheberrecht, und zwar namentlich dem Urheberrecht im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets.

Die rasante Entwicklung der Computertechnologie und das Aufkommen des Internets stellten das Urheberrecht in mehrfacher Hinsicht vor große Herausforderungen. Diese betrafen nicht nur die neuen Medien als solche, welche sich durch ihre digitale Form von den klassischen Datenträgern grundlegend unterschieden, sondern auch die mit ihnen einhergehende Möglichkeit, immer einfacher und schneller immer größere Datenmengen zu transferieren und vor allem zu kopieren. Hinzu kommt, dass sich die zur Nutzung dieser Medien erforderliche Technologie sehr schnell verändert und immer vielfältiger und komplexer wird. Daher hinken die geltenden Gesetze häufig den neuesten technischen Entwicklungen hinterher und vermögen diese teilweise nicht zu erfassen, weil sie bei ihrer Verabschiedung nur auf den damaligen Stand der Technik abzielten.

Ein Musterbeispiel hierfür ist das sog. Streaming von Videos. Diese Technologie besteht vereinfacht gesagt darin, dass ein Strom (Engl. „Stream“) von Datenpaketen von einem zentralen Server aus auf das Endgerät des Rezipienten (Computer, Tablet PC, Smartphone usw.) übertragen wird, wo die Daten vorübergehend (ephemer) zwischengespeichert werden. Sie können dann bereits während der laufenden Übertragung mit einer speziellen Software auf dem Endgerät wiedergegeben werden (sog.

„Player“) und werden nach einer bestimmten Zeit, mit dem Schließen des Browsers oder dem Herunterfahren des Endgeräts automatisch gelöscht. In diesem Punkt unterscheidet sich das Streaming wesentlich vom Herunterladen von Daten (sog. „Download“), bei dem die betreffende Datei dauerhaft auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert wird. Besonders das sog. „Video On Demand“, das dem einzelnen Nutzer die Übertragung der Daten zu einem Zeitpunkt seiner Wahl ermöglicht (sog. „Unicast“), ist schon seit Jahren auf dem Vormarsch und inzwischen ein Massenphänomen. Laut Experten sollen sich 70 Prozent der 14 bis 35jährigen bereits vollständig vom klassischen Fernsehen verabschiedet haben. Die hierzu auffindbaren Angebote im Internet sind vielfältig. Neben kostenpflichtigen Anbietern wie Maxdome, Watchever und zuletzt NETFLIX finden sich auch zahlreiche Portale, die ihre Dienste ganz oder teilweise kostenlos anbieten, deren Inhalte aber nicht immer mit den Inhabern der betreffenden Urheberrechte abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob neben dem unautorisierten Hochladen von Filmen und deren Verbreitung über das Internet auch das Streaming durch den Nutzer eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Kettler, Maître en Droit, LL.M. von der Düsseldorfer Kanzlei Lang & Rahmann hielt hierzu einen Vortrag, in dem er zunächst die Streaming-Technologie erklärte und diese scharf von derjenigen des Download abgrenzte. Anschließend gelangte Herr Dr. Kettler bei Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu dem Ergebnis, dass das reine Betrachten von Videodateien mittels Streaming lediglich einen rezeptiven Werkgenuss darstelle, den das deutsche und das fran-

zösische Urheberrecht – zumindest derzeit – nicht sanktionierten.

Dies ergebe sich aus den einschlägigen nationalen Normen, nämlich aus § 44a Nr. 2 des deutschen Urhebergesetzes (UrhG; „Vorübergehende Vervielfältigung“) bzw. aus Art. 122-5 al. 1^{er} no. 6 des französischen Code de la propriété intellectuelle (CPI).

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Streaming-Angeboten ist insbesondere das Landgericht Köln in den vergangenen 12 Monaten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Denn es hatte in zahlreichen Verfahren auf Antrag eines (angeblichen) Rechteinhabers im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, dass die Deutsche Telekom AG diesem die Verkehrsdaten, also Namen und Anschriften derjenigen Nutzer herauszugeben hatte, die bestimmte pornografische Filmwerke über das Portal „REDTUBE“ abgerufen haben sollten. In der Folge wurden deutschlandweit Tausende von Privatpersonen abgemahnt. Schnell wurde öffentliche Kritik laut, die sich zunächst auf das Landgericht Köln fokussierte. Als jedoch bekannt wurde, dass die Antragschriftensätze die zugrundeliegende Technik als einen Fall des Downloadens dargestellt hatten, während es sich – was nicht jede der mit den Fällen befassten 16 Zivilkammern erkannt hatte – in Wirklichkeit um einen Fall von Streaming handelte, verlagerte sich die Kritik auf die Rechtsanwälte des (angeblichen) Rechteinhabers. Inzwischen hat das Landgericht Köln sämtliche seiner Entscheidungen wieder aufgehoben. Zudem hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorlage falscher eidesstattlicher Versicherungen aufgenommen.

Zu diesem Thema hielt der Vorsitzende Richter am Landgericht Köln Herr Dr. Dirk Eßer einen Vortrag mit dem Titel „Die REDTUBE-Entscheidungen des Landgerichts Köln“. Darin skizzierte er den Ablauf des in Deutschland vorgesehenen Verfahrens zur Herausgabe der Verkehrsdaten von Internet-Nutzern. Rechtsgrundlage dafür ist § 101 Abs. 9 UrhG, wo es heißt: „Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist.“ Die einzelnen Verfahrensschritte sind die folgenden: (1.) Der Berechtigte (Urheberrechtsinhaber und/oder Rechteinhaber) ermittelt die IP-Adressen der PCs der Nutzer, die sich den Stream angesehen haben, d.h. der angeblichen Urheberrechtsverletzer; (2.) der Berechtigte beantragt über seinen Rechtsanwalt beim zuständigen Landgericht die Freigabe der Verkehrsdaten der Nutzer; (3.) das Landgericht ordnet an, dass der Provider die Verkehrsdaten der Nutzer an den Antragsteller herausgibt; (4.) der Provider gibt die Verkehrsdaten der Nutzer heraus; (5.) der Antragsteller mahnt die ihm nunmehr namentlich bekannten Nutzer ab.

Herr Dr. Eßer schilderte in seinem Vortrag insbesondere, dass das Landgericht Köln pro Jahr etwa 500 bis 1.000 Anträge auf Herausgabe der Verkehrsdaten bearbeitet, die sich zumeist auf mehrere hundert Nutzer bezögen. Aufgrund dieses großen Antragsvolumens müssten die Akten notgedrungen von mehreren Kammern bearbeitet werden.

In den REDTUBE-Fällen seien die Anträge über mehrere Wochen verteilt eingereicht worden, was dazu geführt habe, dass das Landgericht den wahren Inhalt und Umfang der Anträge nicht sofort erkannt habe.

Dr. Stefan Kettler, Maître en Droit, LL.M., studierte Rechtswissenschaften an verschiedenen Universitäten in Deutschland, Frankreich und England. Er ist als Rechtsanwalt für die Kanzlei Lang & Rahmann in Düsseldorf tätig und arbeitet überwiegend im Bereich des Patent-, Marken- und Wettbewerbsrechts sowie des internationalen Rechts. Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der Betreuung ausländischer, insbesondere französischer und englischer Mandanten. Daneben ist er Autor diverser juristischer Lehr- und Wörterbücher sowie allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter Übersetzer für die englische und die französische Sprache.



Kontakt: stefan.kettler@lang-rahmann.de

Jahrestagung in Köln am 26. und 27. September 2014 Teil III

Patent- und im Zusammenhang damit IT-Recht bildeten den dritten Themenkomplex der diesjährigen Tagung.

2007 hatten Hans Georg Landfermann, früherer Präsident des Bundespatentgerichts in München, und Pierre Verron, avocat und Spezialist für Patentrecht in Paris, schon einmal zu der Frage „Europäisches Patentrecht oder Patentrecht in Europa“ referiert; Stefan Walz, damals zuständiger Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für Patentrecht, hatte dazu über die beginnenden und von Anfang an zähen Bemühungen um eine gemeinsame Regelung in und durch die Europäische Union berichtet.

Inzwischen sind zwei Verordnungen über das Gemeinschaftspatent, wenn auch nicht für alle Mitgliedsstaaten verbindlich, sondern - nach der beim Spargelessen 2011 auf Burg Rheinfels von Urs Peter Gruber vorgestellten Dritten Rom-Verordnung zum Familienrecht - als zweites Beispiel für die Inanspruchnahme des einmal durch den Amsterdamer Vertrag auf Anregung Frankreichs eingeführten Instruments der verstärkten institutionellen Zusammenarbeit nur für den Kreis der interessierten und willigen unter ihnen geltend, ergangen. Das dazu gehörige Übereinkommen über ein dazu zu errichtendes eigenes europäisches Gericht ist unterzeichnet und wartet auf die noch ausstehende Ratifizierung u.a. durch Deutschland.

Unter dem Titel „Europäisches Patentrecht und Gemeinschaftspatent – Konkurrenz oder Ergänzung?“ stellte Johannes Graf Ballestrin, Rechtsanwalt in Köln, den Inhalt der eigentlichen Gemeinschaftspatentverordnung (VO EU1257/2012) und der ergänzenden Verordnung über das Sprachregime (VO EU 1260/2012) vor und kontrastierte ihren Sinn mit dem bestehenden, auf völkerrechtlicher Basis von Staaten über den Kreis der Europäischen Union hinaus schon vor mehr als 20 Jahren eingerichteten Europäischen Patentamt in München: Wo das letztere lediglich eine Bündelung der Patentanmeldung und –dokumentation beabsichtigte, geht es bei dem neuen Gemeinschaftspatent um ein Patent mit einheitlicher Wirkung in und gegenüber den teilnehmenden Staaten.

Über das dazu geplante Gericht, den „Unified Patent Court“ - so auch der Titel seines Vortrags – informierte anschließend mit Klaus Grabinski, Richter im – bisher – zuständigen – Senat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, der wohl kundigste und engagierteste Vertreter der Errichtung einer derartigen Einrichtung auf europäischer Ebene in der Richterschaft. Denn die Frage einer zentralen oder dezentralen eigenen Organisation und dazu an welchem Ort berührt nicht nur genuine nationale Interessen, sondern auch das Selbstverständnis nationaler Gerichte, die bisher Spezialkenntnisse als Alleinstellungsmerkmal in diesem Feld der Rechtsprechung hoch gehalten haben. Deshalb derzeit noch strittig sind vor allem die „Rules of Procedure“, in die die Betroffenen möglichst viel von ihrer nationalen Eigenheit hineinretten wollen.

Über die „Auswirkungen von Gemeinschaftspatent und UPC auf die Praxis des Patentanwalts am Beispiel von IT-Patenten“ sprach abschließend Patenanwalt Markus Hössle aus Stuttgart. Hier wurden nicht nur die inhaltlichen und institutionellen Folgen der zu erwartenden Neuordnung bildhaft vor Augen geführt, sondern zugleich der Bogen geschlagen zum vorstehend wiedergegebenen zweiten Themenkomplex der diesjährigen Konferenz, die sich wieder einmal als eine vielgestaltige, aber runde Angelegenheit präsentiert hatte.

*Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor a.D.
Vorsitzender der DFJ*

HINWEIS

Die folgenden **Skripte** und **Vorträge** der **Jahrestagung** sind auf Anfrage als pdf- bzw. ppt-Dokument über das Sekretariat der DFJ (jleith@uni-mainz.de) erhältlich:

- „**L’action de la Commission nationale de l’informatique et des libertés (CNIL)**“,
Laurent LIM, juriste chargé de mission, Service des affaires européennes et internationales, Paris
- „**Das Hamburgische Transparenzgesetz - Datenschutz vs. Informationsfreiheit**“,
Christian FISCHER, Regierungsrat, Freie und Hansestadt Hamburg
- „**Streaming von Videos - ein legaler Missbrauch von Ausschließlichkeitsrechten?**“,
Dr. Stefan Kettler, Maître en Droit, LL.M., Rechtsanwalt, Kanzlei Lang & Rahmann, Düsseldorf
- „**Europäisches Patent und Gemeinschaftspatent - Konkurrenz oder Ergänzung?**“,
Dr. Johannes Graf BALLESTREM, LL.M., Rechtsanwalt, Kanzlei Osborne Clarke, Köln
- „**Der Unified Patent Court**“,
Dr. Klaus GRABINSKI, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

PRE-SEMINAIRE POUR ETUDIANTS EN DROIT ET JOURNEES FRANCO-ALLEMANDES DE JURISTES DU 23 AU 27 SEPTEMBRE A COLOGNE

Du 23 au 26 septembre 2014 s’est déroulé le pré-séminaire des étudiants en droit aux Journées Franco-Allemandes des Juristes, organisé par la *Deutsch-Französische Juristenvereinigung*. L’occasion pour chacun d’échanger sur son expérience franco-allemande, que celle-ci soit académique ou professionnelle, mais également d’assister à de nombreuses conférences portant sur le droit des données personnelles et de la propriété intellectuelle, thème choisi cette année par l’Association pour sa rencontre annuelle.

Parmi les étudiants et jeunes professionnels présents, de nombreuses doubles formations

franco-allemandes étaient représentées : le CJFA de Sarrebruck ; le campus franco-allemand de Sciences Po Paris à Nancy ; le programme Ber-MuPa ; la double Maîtrise Mayence de l’Université Paris-Est Créteil ainsi que la filière Rennes 1/Erlangen-Nürnberg, nouvellement créée. Pour certains, il s’agissait d’une première initiation au droit de la propriété intellectuelle.

Pour d’autres, une occasion de rencontrer des professionnels spécialisés dans ce domaine et ayant une affinité pour le contentieux franco-allemand. Malgré la diversité des profils et des niveaux de formation des différents participants, chacun s’est dit très satisfait de la grande qualité des intervenants et de leur présentations.

Après une dynamique introduction au droit d’auteur et au droit des marques par Me Werner Gaus du cabinet *Thümmel Schütze & Partner*, Me Christophe Klinkert du cabinet franco-allemand

Epp&Kühl est venu proposer un exemple de consultation juridique pour la mise en place d'un site de vente en ligne. On retiendra également l'intervention de Me Stefan Kettler portant sur la mise en œuvre d'une procédure d'inspection en matière de droit des brevets en Allemagne et les différences existantes avec la procédure française de saisie-contrefaçon.

Le pré-séminaire a également été ponctué de nombreuses activités culturelles : visite guidée de la vieille ville ; dîner dans une brasserie traditionnelle ; dégustation de bières locales (la fameuse Kölsch !)



et visite de la brasserie Sünner ;



réception à la mairie de Cologne par le maire-adjoint M. Hans-Werner Bartsch



et table ronde à l'*Oberlandesgericht* en compagnie du Président, Dr. Johannes Riedel et de Dr. Martin Kessen, juge à la cour.

Nous avons également eu la chance d'être reçus autour d'un cocktail par Me Christophe Kühl, associé au sein du cabinet *Epp&Kühl*, une structure spécialisée dans le conseil et le contentieux franco-allemand.

Nous tenions donc à remercier chaleureusement chacun des intervenants ainsi que les organisateurs de ce bel événement qui nous ont accompagné tout au long de la semaine : Me Stefan Kettler, Madame Jutta Leither ainsi que Monsieur et Madame Jekewitz. Nous espérons que ces trois journées ainsi que les conférences de la réunion annuelle qui a suivi, auront donné l'envie aux nouveaux arrivants de rejoindre l'association et qu'elle aura suscité chez certains de nouvelles vocations ! A l'année prochaine !

Emmanuelle Tang ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Sozietät Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan LLP im Münchener Büro. Sie studierte in Frankreich (Paris 12 und Paris 1), UK (Sheffield Hallam) und den USA (Columbia und Berkeley) und ist seit diesem Jahr in New York als Rechtsanwältin zugelassen.

Emmanuelle Tangs fachlicher Schwerpunkt ist der Gewerbliche Rechtsschutz, insbesondere das Patentrecht.



BERICHT ÜBER DAS VORSEMINAR:

Vom 23.09 - 27.09.2014 fanden sich wieder 17 junge Juristen zum Vorseminar zusammen, welches zur allgemeinen Freude der Teilnehmer mittlerweile fester Bestandteil der Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung geworden ist. Angereist waren aus allen Teilen Frankreichs und Deutschlands Studenten, Absolventen, Doktoranden, Referendare und junge Anwälte um sich in der Domstadt und Karnevalshochburg Köln auf die Jahrestagung einzustimmen. Empfangen wurden die Teilnehmer zum ersten gemeinsamen Abendessen am Dienstag in einem traditionellen Gasthaus von Organisator Dr. Stefan Kettler, der unter großem Einsatz und mit Begeisterung für den reibungslosen Ablauf und die Gestaltung der vielfältigen Programmpunkte verantwortlich war. Wie von "Kölle" nicht anders zu erwarten, begrüßte uns die Stadt mit einem gutbürgerlichen deutschen Essen und den ersten Runden Kölsch. Am nächsten Tag begaben sich die Teilnehmer im Zuge einer historischen Stadtführung selbstverständlich auf die Spuren der Römer und besichtigten den zum Pflichtprogramm gehörenden Dom, gewannen jedoch auch überraschende Erkenntnisse zum weltberühmten Kölnisch Wasser.

Doch Kölnisch Wasser, *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* und ein Gotteshaus zur Aufbewahrung von Reliquien waren nicht das Einzige was geboten wurde.

Auf dem Programm standen ebenfalls ein Besuch des Rathauses der viertgrößten Stadt Deutschlands, sowie des Oberlandesgerichts (OLG).



Hier referierten der Präsident des OLG Herr Johannes Riedel und RiOLG Dr. Martin Kessen nach einer Führung durch das imposante Gebäude über Geschichte Bedeutung und Aufgaben des OLG Kölns, sowie die Gerichtsorganisation in Deutschland. Dabei nahmen sie sich viel Zeit um auf die Fragen der jungen Juristen einzugehen. Ausklingen ließen wir den Tag bei der Besichtigung einer der ältesten Brauereien der Stadt mit umfassender Führung (samt Bierprobe!) und einem Abendessen im Brauereikeller.

Am Donnerstag und Freitagvormittag sollten schließlich Workshops und Fachvorträge im Vordergrund stehen. Hierbei ging es insbesondere um die Themen „Markenrecht und geistiges Eigentum“ sowie „Informationstechnologierecht/geistiges Eigentum“, die uns von erfahrenen Referenten aus der Anwaltspraxis, namentlich Herrn Werner Gaus und Herrn Christophe Klinkert, anschaulich näher gebracht wurden. Schließlich erfolgte eine Vorstellung der deutsch-französischen Studiengänge der Universitäten Köln / Paris einerseits und Düsseldorf / Cergy-Pontoise andererseits.

Abgerundet wurde das Vorseminar durch einen kurzen Vortrag zur positiven Bewertung der Absolventen deutsch-französischer Studiengänge, gehalten von Dr. Christophe Kühl, Mitgründer und Partner einer deutsch-französischen Anwaltskanzlei, in deren Räumlichkeiten die Teilnehmer am Abend zuvor bereits herzlich zu einem Sektempfang eingeladen worden waren.

Die Teilnehmer verbrachten interessante, abwechslungsreiche Tage für deren gelungene Organisation ich mich, bereits in Vorfreude auf nächstes Jahr, im Namen der Teilnehmer bei allen Beteiligten bedanken möchte

Alexandre Ratiu ist Rechtsreferendar in Rheinland-Pfalz und absolviert gegenwärtig eine Ausbildungsstation beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Mainz.

In Nebentätigkeit ist er im Frankfurter Büro der Sozietät Allen & Overy LLP als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Banking & Finance tätig. Im Rahmen eines deutsch-französischen Studienganges studierte er in Mainz und Paris 12.



HINWEIS

Die folgenden **Skripte** und **Vorträge** des **Vorseminars** erhalten Sie ebenfalls auf Anfrage als pdf- bzw. ppt-Dokument über das Sekretariat der DFJ (jleith@uni-mainz.de):

- **„Le fonctionnement municipal dans la Ville de Cologne“**,
Hans Ulrich VOLLAND, Office des affaires juridiques dans la ville de Cologne
- **„Markenrecht und geistiges Eigentum“**
Nicola KÖMPF, Rechtsanwältin u. Avocate, Cabinet PDGB, Paris
Werner GAUS, Rechtsanwalt, Kanzlei Thümmel, Schütze und Partner, Frankfurt/Main
- **„Informationstechnologie- und Vertragsrecht: Ein Praxisfall“**
Christophe KLINKERT, Rechtsanwalt, Kanzlei Epp & Kühl, Köln
- **„Dt.-frz. Windparkprojekt in St. Pazarne - Praxisbeispiel für das Scheitern von Verhandlungen“**
Larissa WOHLGEMUTH, LL.M., Rechtsanwältin u. Avocate, Kanzlei Epp & Kühl, Köln
Thorsten COSS, Rechtsanwalt, Geschäftsführer AVU Serviceplus GmbH, Gevelsberg
- **„DFM - Deutsch-Französische Studiengänge Rechtswissenschaften Köln/Paris 1“**,
Prof. Dr. Barbara DAUNER-LIEB, Programmbeauftragte des deutsch-französischen Masterstudienanges an der Universität zu Köln

Freitag, 26.9.2014 : Im Gaffel am Dom



Edgar Wagner, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rhld.-Pfalz



Laurent Lim, Juriste chargé de mission, Service des affaires européennes et internationales



Christian Fischer, Regierungsrat, Hamburg



Dr. Jürgen Jekewitz, Vorsitzender der DFJ

Dr. Dirk Esser



Dr. Dirk Esser, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln



Cocktailrede von Herrn Dr. Stefan Kettler, Rechtsanwalt, Düsseldorf



„Fliegendes Buffet“ mit Kölschen Spezialitäten und Kölschen Klängen



Samstag, 27.9.2014 : In der Universität zu Köln



Der Vorstand der DFJ:
Hr. Gaus, Hr. Graner, Hr. Dr. Jekewitz, Hr. Dr. Baab,
Hr. Herrmann, Hr. Coss, Hr. Dr. Maier-Bridou



Dr. Stefan Kettler, Rechtsanwalt, Kanzlei Lang & Rahmann, Düsseldorf



Paul H. Malberg, Geschäftsführender Gesellschafter
Proof-Management GmbH, Düsseldorf



Dr. Johannes Graf Balleström, Rechtsanwalt,
Kanzlei Osborne Clarke, Köln



Markus Hössle, Dipl.-Phys. und Patentanwalt, Stuttgart

Samstag, 27.9.2014 :
Jahresempfang und Abschlusssessen im Hotel im Wasserturm



Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

Die neue Mediationsordnung der Deutsch - Französischen Industrie- und Handelskammer

Auch im Jahr 2013 waren französische Unternehmen die wichtigsten Kunden deutscher Lieferanten und umgekehrt. Durch diese langjährigen intensiven deutsch-französische Beziehungen ist nicht nur eine starke Wirtschaftsdynamik für Europa entstanden, sondern auch ein sich ständig weiterentwickelnde Bedürfnis der Vertragsausgestaltung.

Wenn Streitigkeiten aus solchen Verträgen entstehen und direkte Verhandlungen gescheitert sind, bringt der anschließende Gang vor die französischen oder deutschen Gerichte in der Regel Verdruss, Kosten und Unsicherheit für die Unternehmen mit sich.

Seit langem bietet die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer eine passende alternative Lösung für die Streitigkeiten zwischen deutschen und französischen Unternehmen: die Entscheidung durch ein Schiedsgericht nach der deutsch-französischen Schiedsordnung (Siehe: www.francoallemand.com/dienstleistungen/recht-steuern/schiedsgerichtsbarkeit/)

Diese bewährte Alternative wird nun ergänzt durch ein von der Kammer organisiertes Mediationsverfahren mit einer eigens kreierten deutsch-französischen Mediationsordnung.

Damit können Streitigkeiten im frühen Stadium mit Hilfe eines neutralen Mediators einverständlich gelöst werden, bevor der Streit zu eskalieren droht. Wird keine für beiden Seiten befriedigende Lösung gefunden, bleibt der Weg offen für eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder die staatlichen Gerichte.

Wie auch die Schiedsordnung ist die Mediationsordnung der Deutsch-Französischen Kammer auf Streitigkeiten aus Handelsverträgen im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr zugeschnitten. Die Mediationsordnung entspricht der aktuellen Rechtslage zur Mediation in Deutschland und in Frankreich. Sie enthält die in einer Mediationsordnung üblichen und praxisbewährten Verfahrensregeln. Hinzu kommen Regelungen die speziell auf deutsch-französische Sachverhalte zugeschnitten sind.

Die Kammer kann den Unternehmen Mediatoren empfehlen, die beide Sprachen sprechen, mit beiden Rechtssystemen vertraut sind und genug Erfahrung besitzen, um sich in kurzer Zeit um eine Einigung zu geringen Kosten zwischen den Parteien zu bemühen. Der Mediator tritt als neutraler, unabhängiger Dritter auf. Das Verfahren ist vertraulich. Im Falle einer Einigung kann das Ergebnis der Mediation durch die Anerkennung staatlicher Gerichte in Deutschland oder in Frankreich in die Form eines vollstreckbaren Vergleichstitels gebracht werden.

Da durch die Mediation Zeit und Kosten gespart werden und die bisherige Geschäftsbeziehung erhalten bleibt, sollten alle Unternehmen und ihre anwaltlichen Berater diese neue und attraktive Lösung für ihre jetzigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen in Betracht ziehen.

Eine Mediation gelingt dann am besten, wenn sie bereits im Vertrag, also vor Entstehen einer Streitigkeit, vorgesehen wird. Bewährt haben sich in der Praxis zweistufige Klauseln. Auf einer ersten Stufe wird zunächst die einvernehmliche Lösung des Streits mithilfe der Mediation vorgesehen. Falls eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist (zum Beispiel 1 bis 3 Monate) nicht gefunden wird, ist auf einer zweiten Stufe der Gang vor die Schiedsgerichte oder die staatlichen mit einer üblichen Gerichtsstandsvereinbarung vorgesehen.

Eine solche vertragliche Mediationslösung ist vielseitig anwendbar. So kann sie sowohl im Rahmen von deutsch-französischen Kaufverträgen als auch für Verträge mit Handelsvertretern und Vertragshändlern oder Lizenz-, Kooperations- und Subunternehmer-Verträgen vorgesehen werden.

Ein Mediationsverfahren ermöglicht zielorientierte, kreative und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen. Der Mediator kann zwischen den Positionen der Parteien vermitteln, kann aber nicht anstelle der Parteien entscheiden. Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Lösung im rechtlichen Umfeld umsetzen lässt und mit diesem vereinbar ist. Daher ist es ratsam, dass sich die Unternehmen auch im Mediationsverfahren durch kompetente anwaltliche Berater unterstützen lassen.

Insbesondere für deutsche Unternehmen, die auf die Wirksamkeit und Durchsetzung ihrer in den AGB enthaltenen Gerichtsstandsklauseln Wert legen, ist es wichtig, festzuhalten, dass ein Mediationsverfahren, egal wo es stattfindet, keinen Verzicht auf diese Gerichtsstandsklausel bedeutet. Diese kommt bei einem Scheitern der Mediation wieder zum Einsatz.

Lediglich während der Dauer des Mediationsverfahrens ist der Weg zu Schiedsgerichten oder staatlichen Gerichten gesperrt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine solche Mediation, gut organisiert und zeitlich begrenzt, für die Unternehmen nur Vorteile bietet und jedenfalls eine sinnvolle und kostensparende Alternative bieten kann.

Informationen zur Mediation finden Sie unter: www.franco-allemand.com/mediation

Christoph Martin RADTKE, Rechtsanwalt (München) und Avocat à la Cour (Lyon), ist Partner der Kanzlei LAMY & Associés, Frankreich und französischer Fachanwalt für Internationales Recht und Europarecht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das deutsche und französische Wirtschaftsrecht, Internationales Handels- und Vertriebsrecht, Internationales Privatrecht, Europarecht, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Internationale Streitigkeiten. Er ist Präsident der Kommission „Droit et Pratique du Commerce International“ der ICC France und Präsident der Schiedskommission der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer. Herr RADTKE ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen in deutschen, französischen und internationalen Fachzeitschriften.



Kontakt: christoph.martin.radtke@lamy-associés.com

Aktuelles zu Onshore Windenergie Frankreich: Die Windbranche kann aufatmen!

I. Aufhebung des Tarifdekrets über Onshore Windenergie von 2008

Gegen das Tarifdekret vom 17. November 2008 war eine Anfechtungsklage vor dem obersten französischen Verwaltungsgericht (*Conseil d'Etat*) eingeleitet worden mit der Begründung, dass dieses Dekret nicht der europäischen Kommission vorgelegt worden war. Eine solche Vorlage ist jedoch notwendig, wenn es sich um staatliche Beihilfen handelt.

In diesem Rahmen hatte der französische *Conseil d'Etat* dem europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage über das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe gestellt. Dieser hat diese Frage am 19. Dezember 2013 bejaht.

In unserer Ausgabe vom 18. Mai 2014 hatten wir über die Stellungnahme des Berichterstatters zugunsten einer Aufhebung des Tarifdekrets berichtet. Der *Conseil d'Etat* hat sich am 28. Mai 2014 für die Aufhebung des Tarifsdekrets entschieden. Das oberste Verwaltungsgericht ist somit den Erläuterungen des Berichterstatters vom 7. Mai 2014 und des europäischen Gerichtshof gefolgt.

Zurzeit befindet sich Frankreich ohne Einspeisetarif. Um diese Situation zu beheben hat das französische Energieministerium bereits im Oktober 2013 begonnen, an der Vorbereitung eines neuen Tarifdekrets zu arbeiten. Das neue Dekret über die Regelung zur Finanzierungshilfe für Onshore-Windstromerzeuger wurde bereits am 27. März 2014 von der europäischen Kommission für europarechtskonform erklärt (siehe hierzu unsere Ausgabe vom 18. Mai 2014).

II. Prüfung des neuen Dekret von der französischen Stromregulierungskommission

Der genaue Inhalt des entsprechenden Dekrets ist derzeit noch nicht bekannt. Der Markt spricht aber davon, dass die finanziellen Bedingungen (Einspeisetarif) dieselben des Dekrets von 2008 seien.

Am 19. Mai 2014 wurde der Entwurf des neuen Dekrets der französischen Stromregulierungskommission (*Conseil Supérieur de l'Energie*) vorgelegt. Die Kommission hat jetzt einen Monat Zeit, um ihre Meinung hierzu abzugeben, wobei diese nicht bindend ist. Auf diese Weise werden die Stromerzeuger während einigen Wochen ohne gesetzliche Verankerung eines Einspeisetarifs arbeiten.

III. Keine Erstattung der Beihilfe von den Windenergieproduzenten

Der Berichterstatter des *Conseil d'Etat* hatte sich am 7. Mai 2014 für die Aufhebung des Tarifdekrets von 2008 ausgesprochen. Er hatte dem *Conseil d'Etat* ebenfalls geraten, die Zinsen von den Windenergieproduzenten zurückzuverlangen, die sie gezahlt hätten, wenn sie die Differenz zwi-

schen dem Betrag der Hilfen und den marktüblichen Preisen hätten ausleihen müssen. In seiner Entscheidung vom 28. Mai 2014 verurteilt das Verwaltungsgericht die Stromerzeuger nicht dazu, die erhaltenen Beihilfen zurückzuzahlen. Ebenso müssen keinerlei Zinsen gezahlt werden.

* * *

Mit der Aufhebung des Tarifdekrets vom 2008 und der Vorlage eines neuen europakonformen Dekrets will der französische Energieminister der Ungewissheit in der Windbranche ein Ende setzen. Der Einspeisetarif sollte sich gegenüber dem von 2008 nicht ändern. Windenergieproduzenten in Frankreich können somit wieder aufatmen.

Alexa Zimmer ist französische Rechtsanwältin und seit 2013 Counsel der Kanzlei Lefèvre Pelletier & associés. Zuvor war sie als Rechtsanwältin bei Marccus Partners beschäftigt. Ihre Schwerpunktgebiete liegen in der Beratung von internationalen Investoren beim Erwerb und der Veräußerung von Immobilien und erneuerbaren Energien, bei der Gründung von französischen Gesellschaften sowie in allen Bereichen des allgemeinen Gesellschaftsrechts, wobei Frau Zimmer eine überwiegend deutschsprachige Mandantschaft (insbesondere darunter Industrieunternehmen) betreut.



Silke Nadolni ist seit 1998 als französische Rechtsanwältin tätig und seit März 2011 Partnerin in der Kanzlei Lefèvre Pelletier & associés und leitet dort die Immobilienabteilung, in der auch die erneuerbaren Energien aufgehängt sind. Ihre Schwerpunktgebiete liegen in der Beratung von internationalen Investoren beim Erwerb und der Veräußerung von Immobilien sowie von Investoren im Bereich der Erneuerbaren Energien. Frau Nadolni betreut überwiegend eine deutschsprachige Mandantschaft.



In Kürze: Das Mainzer Frankreich-Programm

Wer nach Frankreich möchte, ist in Mainz goldrichtig. Die Abteilung Rechtswissenschaften ist die einzige in Deutschland, die gleich über drei intensive Partnerschaften mit französischen Universitäten verfügt, namentlich den Universitäten in Dijon, Nantes und Paris (Paris-Est Créteil Val de Marne). Diese Partnerschaften werden kontinuierlich gepflegt und ausgebaut. So wird seit dem Wintersemester 2012/13 zusammen mit der mit der Universität in Dijon ein neuer Bachelor-Master-Studiengang angeboten, der zum Erwerb eines Master ("LL.M.") im Bereich "internationales Privatrecht und europäischen Einheitsrecht" führt. Vor kurzem wurde zudem mit Dijon ein Abkommen zur gemeinsamen Betreuung von Doktoranden in die Wege geleitet.

Alle drei Partnerschaften werden von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) gefördert. Der Zweck der deutsch-französischen Programme beschränkt sich nur auf den Erwerb von Sprach- und Rechtskenntnissen. Sie sind Teil einer Politik der umfassenden Aussöhnung und Verständigung, die sich nach den zweiten Weltkrieg zwischen beiden Ländern entwickelt hat.

Eine wesentliche Philosophie der Mainzer Frankreich-Programme besteht vor diesem Hintergrund darin, deutsche und französische Studierende persönlich zusammenzuführen; sie sollen die Gelegenheit erhalten, das jeweilige Partnerland in seiner Vielfalt kennenzulernen. Dazu werden jedes "Infofahrten" von und zu den einzelnen Partneruniversitäten angeboten. Zudem haben deutsche und französische Studenten bei den vom Frankreichbüro organisierten "Sprachtandems", dem deutsch-französischen "Stammtisch" oder auch dem jedes Semester angebotenen rechtsvergleichenden Seminar Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen.

Das Mainzer Frankreich-Programm sollte daher nicht nur als bloßes "konsumierbares" Studienangebot gesehen werden - es lebt vielmehr davon, dass sich Studierende selbst aktiv einbringen und das Programm mitgestalten.

Im Hinblick auf die erzielbaren Studienabschlüsse ist das Mainzer Frankreichprogramm an Attraktivität kaum zu überbieten. Bei einer erfolgreichen Teilnahme winkt ein französischer Abschluss (die "Maîtrise" bei einem Studium in Nantes oder Paris und der "Master 2" bei einem Studium in Dijon). Zudem gibt es von Mainzer Seite den Bachelor of Laws (LL.B.) sowie die Möglichkeit - soweit man in Dijon studiert oder sich in Nantes und Paris auf das internationale Privatrecht spezialisiert hat -, einen Master of Laws (LL.M.) zu erwerben. Und zu guter Letzt: Die in Frankreich erzielte Durchschnittsnote kann man sich in eine deutsche Note "umrechnen" und auf Antrag als Schwerpunktexamen anerkennen lassen. Zurück in Deutschland entfällt damit für die Programmteilnehmer die Notwendigkeit eines Schwerpunktstudiums; es verbleibt sodann "nur" noch die staatliche Pflichtprüfung.

Das Frankreich-Programm wird auch von Frankfurter Großkanzleien gefördert. So unterstützt die Kanzlei Linklaters die Info-Fahrt nach Paris und Nantes und vergibt zudem jedes Semester Preise für die beiden besten Absolventen der Mainzer Auslandsprogramme. Während der Infofahrt wird die deutsch-französische Gruppe regelmäßig von der Kanzlei Clifford Chance nach Frankfurt eingeladen.

Beste Kontakte zur deutsch-französischen Rechtspraxis bestehen zudem deshalb, weil die Deutsch-Französische Juristenvereinigung (DFJ) am Fachbereich ihr Büro unterhält (neues ReWi, 2. Stock, Zimmer 238, Sekretariat Frau Leither). Die DFJ bietet unter anderem Seminare für Studierende und Referendare an und informiert ihre Mitglieder über Praktikummöglichkeiten und Stellenangebote im deutsch-französischen Rechtsverkehr; eine Mitgliedschaft ist bereits Studierenden sehr zu empfehlen.

I. Informationen zum Frankreichprogramm im Internet:

1) Seite des Auslandsbüro Jura (<http://www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero/>) u.a. mit Informationen zu den Teilnahmevoraussetzungen, dem Studienverlauf, den Rechtsgrundlagen und aktuellen Veranstaltungshinweisen

2) Seite des Vereins zur Pflege des Internationalen Austauschs am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Mainz - P.I.A. e.V. (<http://pia-mainz.de/>) u.a. mit Informationen zu den Partneruniversitäten, persönlichen Erfahrungsberichten und aktuellen Meldungen rund um das Frankreichprogramm

II. Beratungsangebote

1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zum Frankreichprogramm statt

2) Eine individuelle Beratung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen des "Frankreichbüros Jura" (neues ReWi, 2. Stock, Zimmer 135)

Prof. Dr. Urs Peter Gruber folgte nach seiner Promotion und Habilitation in Mainz im Jahr 2002 einem Ruf an die Universität Halle. Von 2007 bis zu seinem Weggang 2009 war er Richter am Oberlandesgericht Naumburg im 1. Zivilsenat. Seit 2009 hat er einen Lehrstuhl an der Universität Mainz inne. Seine Forschungsschwerpunkte liegen u.a. im allgemeinen bürgerlichen Recht, im nationalen und internationalen Zivilverfahrensrecht, im internationalen Privatrecht und im internationalen Einheitskaufrecht. Er ist Beauftragter für akademische Auslandsangelegenheiten der juristischen Abteilung und in dieser Eigenschaft verantwortlich für die Frankreichprogramme im Bereich Rechtswissenschaften.

Herr Prof. Dr. Gruber ist unter gruberu@uni-mainz.de erreichbar.



Joyeuses Fêtes de Noël

Et

Bonne Année

Anzeige



The banner features the logo for LAINÉ & Cie, AVOCATS • RECHTSANWÄLTE, on the left. In the center is a photograph of a window with a white frame and a small arched opening above it, set against a light-colored wall. On the right side of the banner, contact information is listed: Tel.: + 49 (0) 30 88927430, Fax: + 49 (0) 30 88927440, E-mail: bouet@avolegal.de, and Internet: www.avolegal.de.

Wir sind eine international ausgerichtete Anwaltssozietät mit Sitz in Berlin und ausgewiesener Kompetenz im deutsch-französischen Rechtsverkehr. Dabei wenden wir uns vor allem an französischsprachige Unternehmen, die wir bei ihren Geschäften auf dem deutschen Markt sowohl im Steuer- als auch im Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Erbrecht beraten und betreuen. Die Begleitung von Immobilientransaktionen und Estate Planning gehört ebenfalls zu unseren täglichen Tätigkeiten.

Zur Verstärkung unseres Teams im allg. Wirtschaftsrecht suchen wir ab sofort einen/eine

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
mit 1 bis 3 Jahren Berufserfahrung**

Ihr Profil ...

... beginnt mit einem binationalen Studiengang an einer deutschen und französischen Hochschule. Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in beiden Ländern, sind als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen und dreisprachig Deutsch/Französisch/Englisch. Sie haben bereits 1 bis 3 Jahre Berufserfahrung in Deutschland. Sie haben vollbefriedigende Examina und zeigen hohes Engagement. Unternehmerisches und lösungsorientiertes Denken zeichnet Sie aus. Sie sind begeisterungsfähig und mögen neue Herausforderungen.

Wir bieten Ihnen ...

... die Möglichkeit der eigenverantwortlichen und gestaltenden Mitarbeit in einer etablierten deutsch-französischen Anwaltsboutique in Berlin, ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet, ein hervorragendes Betriebsklima, motivierte und nette Kollegen sowie mittelfristige Partnerschaftsperspektiven.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen! Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung ausschließlich per E-Mail an:

Frau Brunehilde Bouet
Office Managerin
bouet@avolegal.de

Nous sommes le plus grand cabinet d'avocats à Luxembourg et sommes spécialisés dans l'activité de conseil et de représentation de clients luxembourgeois et étrangers dans le domaine du droit des affaires. Notre cabinet a des bureaux de représentation à New York, à Londres, à Dubaï, à Hong Kong ainsi qu'à Moscou.

En raison de la croissance continue de nos activités en « Banking and Financial Services », nous recrutons actuellement :

Un(e) avocat(e) / juriste junior (m/f) germanophone

Votre fonction :

- Conseil et rédaction d'avis juridiques dans le domaine du droit bancaire et financier, du droit des contrats ainsi que sur la réglementation bancaire et financière en générale ;
- Revue, conseil et rédaction de tous types de contrats bancaires ainsi que la documentation contractuelle bancaire générale (conditions générales, documents d'ouverture de compte, mandats spéciaux, etc.) ;
- Participation à et suivi des dossiers d'introduction de demandes d'agrément de nouveaux projets de banques et de PSF devant les autorités compétentes ;
- Traitement de dossiers de (pré-) contentieux bancaires devant les autorités et/ou les juridictions compétentes ;
- Participation active, aux côtés de l'associé, dans le traitement de dossiers impliquant notamment comme clients des institutions financières luxembourgeoises et étrangères.

Votre profil :

- Etre titulaire d'un diplôme d'études supérieures universitaires en droit (2^e examen d'Etat en Allemagne ou d'un Master 2 accompli en Belgique, au Luxembourg ou en France), de préférence en droit des affaires ;
- Etre trilingue allemand-anglais-français, tant à l'oral qu'à l'écrit. La maîtrise du luxembourgeois sera considérée comme un avantage ;
- Avoir d'excellentes capacités d'analyse juridique, une grande curiosité intellectuelle, être rigoureux et consciencieux ;
- Vouloir s'investir dans le traitement de dossiers complexes présentant des enjeux importants et souvent internationaux ;
- Souhaiter s'intégrer au sein d'une équipe jeune et dynamique tout en étant capable de travailler de manière autonome ;
- Le fait d'avoir déjà eu une expérience antérieure dans le secteur financier pourra constituer un avantage.

Si vous vous reconnaissez dans ce profil, merci d'adresser votre dossier de candidature complet à l'adresse suivante :

hr@arendt.com
www.arendt.com

Arendt & Medemach SA

14, rue Erasme L-2082 Luxembourg – Tel: +352 40 78 78 -1

Nous sommes le plus grand cabinet d'avocats à Luxembourg et sommes spécialisés dans l'activité de conseil et de représentation de clients luxembourgeois et étrangers dans le domaine du droit des affaires. Notre cabinet a des bureaux de représentation à New York, à Londres, à Dubaï, à Hong Kong ainsi qu'à Moscou.

En raison de la croissance continue de nos activités en « Banking and Financial Services », nous recrutons actuellement :

Un(e) avocat(e) / juriste junior (m/f) germanophone

Votre fonction :

- Conseil et rédaction d'avis juridiques dans le domaine du droit bancaire et financier, du droit des contrats ainsi que sur la réglementation bancaire et financière en générale ;
- Revue, conseil et rédaction de tous types de contrats bancaires ainsi que la documentation contractuelle bancaire générale (conditions générales, documents d'ouverture de compte, mandats spéciaux, etc.) ;
- Participation à et suivi des dossiers d'introduction de demandes d'agrément de nouveaux projets de banques et de PSF devant les autorités compétentes ;
- Traitement de dossiers de (pré-) contentieux bancaires devant les autorités et/ou les juridictions compétentes ;
- Participation active, aux côtés de l'associé, dans le traitement de dossiers impliquant notamment comme clients des institutions financières luxembourgeoises et étrangères.

Votre profil :

- Etre titulaire d'un diplôme d'études supérieures universitaires en droit (2^e examen d'Etat en Allemagne ou d'un Master 2 accompli en Belgique, au Luxembourg ou en France), de préférence en droit des affaires ;
- Etre trilingue allemand-anglais-français, tant à l'oral qu'à l'écrit. La maîtrise du luxembourgeois sera considérée comme un avantage ;
- Avoir d'excellentes capacités d'analyse juridique, une grande curiosité intellectuelle, être rigoureux et consciencieux ;
- Vouloir s'investir dans le traitement de dossiers complexes présentant des enjeux importants et souvent internationaux ;
- Souhaiter s'intégrer au sein d'une équipe jeune et dynamique tout en étant capable de travailler de manière autonome ;
- Le fait d'avoir déjà eu une expérience antérieure dans le secteur financier pourra constituer un avantage.

Si vous vous reconnaissez dans ce profil, merci d'adresser votre dossier de candidature complet à l'adresse suivante :

hr@arendt.com
www.arendt.com

Arendt & Medemach SA

14, rue Erasme L-2082 Luxembourg – Tel: +352 40 78 78 -1

Anzeige

Hoffmann & Partner Rechtsanwälte

Unsere Kanzlei besteht seit 40 Jahren und ist insbesondere auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts tätig. Wir begleiten unsere Mandanten beratend und vertreten sie in ganz Belgien vor allen Gerichten, mit Ausnahme des obersten Gerichtshofs, in den drei Landessprachen (Niederländisch, Französisch und Deutsch). Da mehrere unserer Kollegen sowohl in Deutschland als auch in Belgien ausgebildet wurden, beraten wir besonders zahlreiche deutschsprachige Firmen sowohl beratend als auch forensisch.

Wir können unseren Mandanten somit auch die Unterschiede auf tun, durch die sich das belgische Recht vom deutschen Recht unterscheidet. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts, Vertriebsrechts, Arbeitsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des allgemeinen Vertragsrechts.

Unsere Kanzleigründerin, Frau Dr. Elisabeth Hoffmann, ist Autorin von zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen, darunter das Buch "Elemente des belgischen Handels- und Wirtschaftsrechts", das im Verlag Beck erschienen ist. Sie ist ebenfalls Mitglied in zahlreichen internationalen Verbänden und war von 2010-2014 Präsidentin der Europäischen Anwaltsvereinigung, die sie vor über 25 Jahren mit gegründet hat.

Unsere Kanzlei ist Mitglied eines der 10 größten internationalen Anwaltsnetzwerke, Globalaw, das ihre internationalen Verbindungen stärkt.

Wir nehmen immer gerne Referendare bei uns auf und freuen uns zu sehen, wie sehr sie die Atmosphäre in unserer Kanzlei und ihre internationale Tätigkeit schätzen und als sehr bereichernd empfinden. Zudem gestattet es ihnen, interessante Kontakte mit Kollegen aus zahlreichen Ländern aufzubauen.

Gute Kenntnisse der englischen und französischen oder niederländischen Sprache sind Voraussetzung.

Wir bitten, Ihre Anfrage direkt zur richten an Dr. Elisabeth Hoffmann: ehoffmann@hoffmann-partners.com.

*Avenue Louise 385 Bte 1 – B 1050 Brüssel – Tel. 32 2 648.09.70. – Fax 32 2 640.27.79
E-Mail: secretar@hoffmann-partners.com
* Bürg. G.m.b.H., USHD-Nr. BE 0434.733.412 ** RAK Celle, Barreau de Paris*

**Hogan
Lovells**

We are looking for...



JOB TITLE	Tax associate (f/m)
PRATICE AREA	<p>Our tax law group advises on the structuring and implementation of complex transactions, including mergers and acquisitions (both public and private), finance, private equity, real estate and capital markets transactions.</p> <p>We assist clients on issues of private wealth tax management in relation to their business development.</p> <p>Our lawyers combine their legal skills with market and sector-specific knowledge in order to provide innovative tax-efficient solutions to clients across all industry sectors. In addition, to provide our clients with the most comprehensive advice possible, our tax group works closely with lawyers from other practice areas in our office and other offices around the world.</p>
FIRM DESCRIPTION	<p>Hogan Lovells is one of the leading global law firms. Our distinctive market position is founded on our exceptional breadth of our practice, on deep industry knowledge, and on our 'one team' global approach. Formed through the combination of two top international law firms, Hogan Lovells has over 40 offices in Asia, Europe, Latin America, the Middle East, and the United States. With a presence in the world's major financial and commercial markets, we are well placed to provide excellent business-oriented advice to our clients locally and internationally. Our people are the key to our success, which is why we seek to recruit and retain the most talented individuals in all regions of our global practice.</p>
OUR LUXEMBOURG OFFICE	<p>The Luxembourg office of Hogan Lovells has been opened in August 2013. It is currently composed of 8 lawyers including 3 partners, one paralegal, and 4 staff, making 13 people in total.</p> <p>By joining Hogan Lovells Luxembourg now, you have the opportunity to be part of this new office almost from day one. Hogan Lovells currently offers the rather unique combination of being part of a leading international law firm and still work in a rather small team, close to the three partners, in a very human environment.</p>
SKILLS AND EXPERIENCE SOUGHT	<ul style="list-style-type: none">• Working experience around 3 years as a tax lawyer in Luxembourg• Experience in indirect taxation is considered as an asset• Fluent in English and French; German and Luxembourgish are considered as an asset• A friendly, dynamic and proactive personality with good communication skills, eager to deliver high quality, added value service to the clients

Please send your application to:
allne.giersch@hoganlovells.com

Note: "Hogan Lovells" or the "firm" is an International legal practice that includes Hogan Lovells (Luxembourg) LLP, which is registered with the Luxembourg bar.

Nous sommes le plus grand cabinet d'avocats à Luxembourg et sommes spécialisés dans l'activité de conseil et de représentation de clients luxembourgeois et étrangers dans le domaine du droit des affaires. Notre cabinet a des bureaux de représentation à New York, à Londres, à Dubaï, à Hong Kong ainsi qu'à Moscou.

En raison de la croissance continue de nos activités dans le secteur Private Equity & Real Estate nous recrutons actuellement :

**Un avocat / juriste expérimenté
en Corporate Law M&A ou Private Equity (m/f)**

Votre fonction :

- Vous renforcez une équipe au sein de laquelle vous conseillez principalement des structures de private equity dans le cadre d'opérations de fusions/acquisitions, prises de participations, réorganisation de groupes de sociétés, formation de joint-ventures et de fonds privés, des sociétés et groupes de sociétés dans les opérations d'acquisition et financement d'acquisitions ;
- Vous participez aux réunions et/ou aux conférences téléphoniques avec les clients en vue de discuter leurs projets ; vous assurez le suivi de leurs demandes, la rédaction des avis et documents sous la supervision de l'associé en charge et la gestion des dossiers ;
- Après une période d'intégration, vous serez amené à gérer de façon de plus en plus autonome vos dossiers avec l'objectif de superviser un ou plusieurs collaborateurs juniors à moyen terme dans l'exécution de leurs tâches ;
- vous prendrez part à l'organisation du travail de vos dossiers dans l'équipe.

Votre profil :

- Etre titulaire d'un diplôme d'études supérieures universitaires en droit idéalement complété par un LL.M ;
- Vous disposez de 2-4 ans d'expérience professionnelle (idéalement en droit des sociétés, fusions/acquisitions et /ou private equity/ real estate);
- Vous maîtrisez parfaitement l'anglais et le français tant à l'oral qu'à l'écrit, la maîtrise de l'allemand sera considérée comme un avantage ;
- Votre qualité d'écoute, votre rigueur d'analyse et sens de l'organisation sont démontrées et vous permettent d'établir des relations de confiance avec vos interlocuteurs internes et externes ;
- Vous êtes ouvert d'esprit, dynamique et flexible et capable de travailler en équipe de manière organisée et autonome et de prendre des responsabilités au sein de votre équipe.

Si vous vous reconnaissez dans ce profil, merci d'adresser votre dossier de candidature complet à l'adresse suivante :

hr@arendt.com

www.arendt.com

Arendt & Medemach SA

14, rue Erasme L-2082 Luxembourg - Tel : +352 40 78 78 -1

Anzeige



Grützmacher | Gravert | Vegener

Stellenausschreibung

Die Anwaltskanzlei GGV Grützmacher Gravert Viegener mit Sitz in Paris, Frankfurt und Hamburg betreut deutsch-französische Unternehmen in juristischen und steuerlichen Fragen in Frankreich und Deutschland. Das Pariser Büro beschäftigt ein Team von ca. 20 deutsch-französischen Anwälten, die in den Bereichen M&A, Steuern, Immobilien, Recht und Vertrieb anbieten sowie bei Rechtsstreitigkeiten vertretend tätig sind.

Für unser Pariser Büro suchen wir einen

Rechtsanwalt für französisches Steuerrecht (Avocat fiscaliste) (m/w)

Idealerweise verfügen Sie über eine erste Berufserfahrung von 2-5 Jahren, haben eine eigenverantwortliche Arbeitsweise.

Sie verfügen über ausgewiesene fachliche Kompetenz und unternehmerisches Berufsverständnis. Dazu gehört die Bereitschaft, sich intensiv auf die spezifischen Mandatsverhältnisse einzulassen und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

Sie beraten nicht nur Unternehmen, sondern vertreten sie auch in Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich sämtlicher Steuerfragen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Betriebsprüfungen).

Innerhalb der Struktur unserer Kanzlei, stehen Sie in engem Kontakt zu den Partnern.

Als Mitarbeiter in unserer international ausgerichteten Kanzlei werden Sie hauptsächlich im Rahmen grenzüberschreitender Angelegenheiten tätig sein. Daher erwarten wir hervorragende Sprachkenntnisse in Französisch, Deutsch und Englisch.

Ihre tägliche Herausforderung besteht darin, für die vielfältigen Profile unserer Kunden, Lösungen auf höchstem Niveau zu erarbeiten und dabei zwei bzw. mehrere Rechtsordnungen zu berücksichtigen. Diese lösungsorientierte Beratung ist seit nunmehr fast 40 Jahren unser Erfolgsrezept. Wir bieten Ihnen durch unsere flexible Struktur klare Zukunftsperspektive.

Wenn Sie sich von unserem Arbeitskonzept angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung an: Roselyne Schöpferle (schoepperle@gg-v.net).